

Sitzung vom 19. Januar 2000

**48. Anfrage (Gewalt gegen Jugendliche auf den Strassen von Uster)**

Die Kantonsräte Hans Jörg Fischer, Egg, und Erwin Kupper, Elgg, haben am 29. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Wie aus der Presse zu erfahren war, wurden kürzlich drei Jugendliche auf dem Heimweg von einer Bandprobe in Uster von einer ausländischen Jugendbande ohne erkennbaren Grund überfallen und zusammengeschlagen. Ein 15-Jähriger musste dabei mit schweren Verletzungen und einer Amnesie in Spitalpflege gebracht werden. Wie weiter zu lesen war, ist die Gewalt an Jugendlichen in Uster nichts Neues.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die zunehmende Gewalt auf der Strasse, vor allem gegen Jugendliche, den zuständigen Stellen bekannt, und was gedenken sie dagegen zu unternehmen?
2. Wer übernimmt die Kosten für die Pflege des Verletzten?
3. Werden die Bandenmitglieder von Uster, deren Identität bekannt ist, strafrechtlich verfolgt?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Jörg Fischer, Egg, und Erwin Kupper, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

In unserer Gesellschaft hat die Bereitschaft, Gewalt anzuwenden, in den vergangenen Jahren im Allgemeinen zugenommen. Überdies sind die einzelnen Gewaltakte – gesamthaft betrachtet – brutaler geworden. Insbesondere steht das Mass der eingesetzten Gewalt oftmals in krassem Missverhältnis zum Anlass. Von dieser Entwicklung sind – darauf deuten die Erkenntnisse der Polizei und die Angaben der Kriminalstatistiken hin – auch Jugendliche im Kanton Zürich betroffen, und zwar sowohl als Täter wie auch als Opfer. Zu berücksichtigen ist indessen, dass die in der neueren Zeit vermehrten Berichterstattungen in den Medien über gewaltsame Handlungen von, unter und an Jugendlichen zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung und damit zu zusätzlichen Anzeigen in diesem Bereich geführt haben dürften.

Zur Bekämpfung der erhöhten Gewaltbereitschaft Jugendlicher führt die Schweizerische Koordinationsstelle für Verbrechensprävention seit Mai 1999 gesamtschweizerisch eine Präventionskampagne durch, bei der die kantonalen und städtischen Polizeikorps in enger Zusammenarbeit mit den Schulen das Problem Jugendgewalt mit Jugendlichen, Eltern und der Lehrerschaft gezielt angehen. Sodann hat die Kantonspolizei seit geraumer Zeit im ganzen Kantonsgebiet verschiedene Vorkehren zur generellen Präsenzsteigerung ins Auge gefasst. Einzelne Massnahmen, die diesen Zweck verfolgen, wurden bereits umgesetzt. Sie sollen die Verbrechensprävention im Allgemeinen aber auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärken. Überdies führt die Kantonspolizei – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den städtischen Polizeikorps – zur Verhinderung von Gewaltakten unter Jugendlichen insbesondere in den Abendstunden vermehrt Personenkontrollen durch. Wo es sich als notwendig erweist, wird dabei die «Einsatzgruppe Kantonspolizei» zur Verstärkung beigezogen.

Ergänzend zu diesen Mitteln haben verschiedene mit Jugendlichen und Jugendarbeit befasste Behörden neue Wege zur Vorbeugung gegen Gewalt unter Jugendlichen beschritten. So wurde beispielsweise im Bezirk Uster im Jahr 1995 eine unter dem Vorsitz des Jugendanwaltes von Uster geführte Arbeitsgruppe «Polizei-Jugendhilfe» ins Leben gerufen, welcher der Stadtrat von Uster, vertreten durch die Polizeivorständin, das Jugendsekretariat, der Jugendhausleiter, die Schulpflege, die Sozial- und Vormundschaftsbehörde sowie Vertreter der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Uster angehören. In diesem Kreis werden Erkenntnisse über aktuelle Probleme der Jugendlichen, deren Delikt- und Freizeitverhalten und ihren Umgang mit Drogen ausgetauscht, mit dem Ziel, bei der Suche nach Lösungen und Verbesserungen behördlicherseits effizient und koordiniert vorzugehen. Zwischen der

Kantonspolizei, der Stadtpolizei und der Jugendanwaltschaft Uster werden aktuelle Vorfälle im Bereich Jugendgewalt überdies laufend ausgewertet.

Im Anschluss an eine verbale Auseinandersetzung wurden am 11. November 1999 in Uster zwei Jugendliche von einer Überzahl anderer Jugendlicher auf offener Strasse gewalt- sam angegriffen. Das eine Opfer wurde erheblich, das andere gering verletzt. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG, SR 312.5) erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, Hilfe, und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 2 Abs. 1 OHG). Die Hilfe umfasst Beratung, den Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung (Art. 1 Abs. 2 OHG). Dem Opfer nahe stehende Personen sind ihm bei der Beratung, Geltendmachung von Verfahrensrechten, Zivilansprüchen und der Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung, soweit ihnen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen, gleichgestellt (Art. 2 Abs. 2 OHG). Die gemäss dem kantonalen Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 (EG zum OHG; LS 341) vom Regierungsrat eingerichtete kantonale Opferhilfestelle setzt auf Gesuch des Opfers einer Straftat die Höhe von Entschädigung und Genugtuung im Sinne des Opferhilfegesetzes fest und richtet diese nach der Gerichtspraxis aus (§ 8 Abs. 1 und 2 EG zum OHG). Die Kosten für die Pflege eines Opfers können somit vorab vom Staat übernommen werden. Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht die kantonale Opferhilfestelle die Ansprüche des Kantons gegenüber der Täterin oder dem Täter geltend (§ 15 Abs. 1 EG zum OHG). Ob die Eltern der an der erwähnten gewaltsamen Auseinandersetzung verletzten Jugendlichen Opferhilfe in Anspruch nehmen werden, steht derzeit noch nicht fest. Fest steht indessen, dass gegen die der Tat beschuldigten Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen seitens der Jugendanwaltschaften Zürich und Uster sowie der Bezirksanwaltschaft Uster Strafverfahren eingeleitet wurden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**